Berlin, 14. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Anwendungshilfe

Wegfall der Gasspeicherumlage zum 1. Januar 2026 – Vertrieblicher Handlungsbedarf gegenüber den Gaskunden

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Wegfall der Gasspeicherumlage kann im Rahmen der Preiskalkulation für eine Preisanpassung zum 1. Januar 2026 weitergegeben werden 3

2 Absenkung der Gasspeicherumlage kann als Durchlaufposten zum 1. Januar2026 weitergegeben werden (§ 41 Abs. 6 EnWG) 4

3 Transparente Ausweisung der Kostenminderung in der Gasrechnung 4

4 Preissenkungspflicht für Festpreisverträge ohne einseitiges Preisanpassungsrecht? 5

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (BT-Drs. 21/1496) sollen die Kosten der Gasspeicherbefüllung nicht länger auf die Bilanzkreisverantwortlichen und damit letztlich auch auf die Endkunden umgelegt werden, sondern durch den Bund finanziert werden. Im Zuge des Gesetzes wird in § 35g Abs. 7 EnWG die Verpflichtung der Bilanzkreisverantwortlichen sowie aller weiteren in Folge der Abschaffung der Gasspeicherumlage entlasteten Unternehmen, die Entlastung weiterzureichen, geregelt. In dem Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft tritt, ist die Umlage nicht mehr zu erheben und die Entlastungen sind weiterzugeben.

Mit Wegfall der Gasspeicherumlage sind also die Gaslieferanten gemäß § 35g Abs. 7 EnWG verpflichtet, die Kostensenkung durch die Abschaffung der Gasspeicherumlage an ihre Kunden weiterzugeben. Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ist gegenüber den Kunden der Gaspreis um denjenigen Betrag zu verringern, den der Gaslieferant durch den Wegfall der Gasspeicherumlage für die vertraglich geschuldete Gaslieferung einspart. Im Regelfall ist das die für das 2. Halbjahr 2025 festgelegte Umlagenhöhe von 0,289 ct/kWh.

Soweit im Einzelfall abweichende Beträge für die Gasspeicherumlage nachweislich vertraglich vereinbart sind, ist der Gaspreis auch nur um diesen Betrag zu senken (vgl. § 35g Abs. 7 Satz 1 EnWG „soweit“). Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Kunde nur mit einem Teil der Gasspeicherumlage belastet wurde und der Gaslieferant einen Teil der Gasspeicherumlage aus vertrieblichen Gründen nicht auf den Kunden gewälzt hat.

1 Wegfall der Gasspeicherumlage kann im Rahmen der Preiskalkulation für eine Preisanpassung zum 1. Januar 2026 weitergegeben werden

Mit der Preissenkungspflicht nach § 35g Abs.7 EnWG ist kein Saldierungsverbot mit anderen Kostenbestandteilen des Gaspreises verbunden. Das heißt, der Gaspreis ist insgesamt nicht zwingend zum 1. Januar 2026 um den Betrag der Gasspeicherumlage zu senken. Vielmehr kann die Kostenersparnis durch den Wegfall der Gasspeicherumlage in einer Preiskalkulation für eine geplante Preisänderung zum 1. Januar 2026 berücksichtigt werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für diejenigen Gaslieferverträge, in denen einseitige Preisänderungen zum Jahresbeginn 2026 bereits vorgesehen sind, keine weiteren Anforderungen an die Preiskalkulation zu beachten sind.

Nach geltender Rechtslage (§ 5a GasGVV, § 41 Abs. 5 EnWG, § 315 BGB) setzen einseitige Preisänderungen durch den Gaslieferanten grundsätzlich voraus, dass Kostensenkungen und Kostensteigerungen in gleicher Weise bei der Preiskalkulation bzw. bei der Saldierung der einzelnen Kostenbestandteile zu berücksichtigen sind. In diesem Falle ist der Wegfall der

Gasspeicherumlage somit in der Preisanpassung (je nach Ergebnis der Preiskalkulation) und damit in der formellen Preisänderung gemäß § 41 Abs. 5 EnWG bzw. § 5a GasGVV mit enthalten.

2 Absenkung der Gasspeicherumlage kann als Durchlaufposten zum 1. Januar2026 weitergegeben werden (§ 41 Abs. 6 EnWG)

Für diejenigen Gaslieferverträge, für die keine Preisänderungen zum 1. Januar 2026 vorgesehen sind, besteht für den Gaslieferanten die Möglichkeit, statt einer einseitigen Preisänderung die Kostensenkung ohne formelle Preisänderung als Durchlaufposten an den Kunden weiterzugeben.

Nach § 41 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG kann die unveränderte Weitergabe der Kostensenkung in vereinfachter Weise als Durchlaufposten (ohne vorzeitige Unterrichtung) weitergereicht werden, ohne dass dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Auch ist in diesem Fall aus rechtlicher Sicht kein Preisanpassungsschreiben an den Kunden erforderlich. Dies gilt sowohl für Grundversorgungsverträge als auch für Gaslieferverträge im Sonderkundenbereich. Vielmehr genügt aus rechtlicher Sicht eine entsprechende Ausweisung der jeweils für den Verbrauchszeitraum geltenden Abrechnungspreise in der nachfolgenden Gasrechnung. Voraussetzung für die vereinfachte Kostenwälzung ist die unveränderte Weitergabe der ersparten Gasspeicherumlage in Höhe von 0,289 ct/kWh. Das heißt, eine Verrechnung mit etwaigen Kostensteigerungen wäre an dieser Stelle nicht möglich. Wurde in dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis die Gasspeicherumlage nachweislich nicht in voller Höhe an den Kunden weitergegeben, ist auch in diesem Falle eine Senkung nur um den jeweiligen Teilbetrag erforderlich.

3 Transparente Ausweisung der Kostenminderung in der Gasrechnung

Weiterhin beinhaltet der neue § 35g Abs. 7 EnWG die Vorgabe, dass der Betrag, um den sich die Gasrechnung durch Wegfall der Gasspeicherumlage gemindert hat, in der Gasrechnung transparent auszuweisen ist. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass die Gaslieferanten verpflichtet sind, die Preissenkung in der Rechnung auszuweisen. Auf die Darstellung eines bestimmten konkret errechneten Betrages wird in der Gesetzesbegründung demgegenüber nicht hingewiesen.

Fraglich ist insoweit, ob tatsächlich ein bestimmter Betrag auszuweisen ist oder ob ein entsprechender Texthinweis in der Rechnung genügt, dass für den Verbrauchszeitraum ab Januar 2026 der Wegfall der Gasspeicherumlage in Höhe von 0,289 ct/kWh berücksichtigt wurde. Der Gesetzeswortlaut sowie die Gesetzesmaterialien sind an dieser Stelle nicht eindeutig. Die

Ausweisung eines bestimmten Betrages in Abhängigkeit zur abgerechneten Verbrauchsmenge wäre in der praktischen Umsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden und könnte rechtliche Unsicherheiten hervorrufen. Insbesondere wäre u. U. unklar, auf welchen Verbrauchszeitraum sich die Darstellung des ersparten Betrages beziehen soll. Denkbar wäre sowohl der Jahres- oder Tagesverbrauch als auch die abgerechnete (Teil)Verbrauchsmenge, die seit dem 1. Januar 2026 nach Wegfall der Gasspeicherumlage entnommen wurde.

Unter Verweis auf die Gesetzesbegründung ist es aus Sicht des BDEW gut vertretbar, lediglich einen Texthinweis zum Wegfall der Gasspeicherumlage auf die Rechnung anzudrucken, mit dem der Kunde in die Lage versetzt wird, die Ersparnis anhand seines individuellen Verbrauches selbst zu ermitteln.

4 Preissenkungspflicht für Festpreisverträge ohne einseitiges Preisanpassungsrecht?

Die Preissenkungspflicht gilt nur für diejenigen Gaslieferverträge, in denen die Gasspeicherumlage in die Preiskalkulation eingeflossen ist (§ 35g Abs. 7 Satz 1 EnWG). Eine Preisreduzierung soll nur zwingend sein, wenn die Gasspeicherumlage Kostenbestandteil der Preiskalkulation war. Dabei soll aber eine gesetzliche Vermutung gelten, dass die Gasspeicherumlage Kalkulationsbestandteil des Gaspreises ist, es sei denn, der Gaslieferant weist das Gegenteil nach (§ 35g Abs. 7 Satz 2 EnWG). In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass die Regelung gewährleisten soll, dass unabhängig von der ursprünglichen vertraglichen Konstellation diese Absenkung in den verschiedenen Vertragsverhältnissen berücksichtigt und unverändert weitergegeben wird.

Das heißt, Festpreisverträge sind nicht von der Preissenkungspflicht ausgenommen, sofern die Gasspeicherumlage in die Preisstellung eingeflossen ist. Dies gilt insbesondere für diejenigen Gaslieferverträge, in denen lediglich der vom Gaslieferanten beeinflussbare Versorgeranteil (oft als „reiner Energiepreis“ o. ä. bezeichnet) als Festpreis für die Vertragslaufzeit fixiert wurde und die Umlagen, Abgaben und Netzentgelte als Durchlaufposten in der jeweiligen Höhe weitergereicht werden (zum Teil auch „eingeschränkte Preisgarantie“ genannt).

Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn ein Festpreis ohne Ausweisung der jeweiligen Kostenbestandteile vereinbart wurde. Soweit aus den vereinbarten Vertragsbedingungen nicht hervorgeht, inwieweit die Gasspeicherumlage berücksichtigt wurde und ein echter pauschaler Festpreis unabhängig von den variablen Kostenbestandteilen vereinbart wurde, ist der Nachweis denkbar, dass die Gasspeicherumlage nicht in die Kalkulation des Gaspreises eingeflossen ist. In diesem Fall hat der Gaslieferant das Risiko von Kostenschwankungen vollständig in seine Risikosphäre und damit zu Lasten seiner Marge übernommen, um dem Kunden einen stabilen Gaspreis für einen bestimmten Zeitraum zu garantieren. In solchen

Vertragskonstellationen lässt sich nach Auffassung des BDEW gut argumentieren, dass die Gasspeicherumlage kein Kostenbestandteil der Preiskalkulation war und deshalb kein Rechtsanspruch des Kunden auf Senkung des Gaspreises besteht.

Ansprechpartner

Carsten Wesche
Abteilung Recht
Tel. +49 30 300199-1522
carsten.wesche@bdew.de